

Der besseren Lesbarkeit halber sind die nachfolgenden Bestimmungen in männlicher Form abgefasst. Die Bestimmungen gelten aber gleichermassen für Frauen und Männer.

# Statuten

## der Wasserversorgungsgenossenschaft Schwenden (WVS Schwenden) in der Einwohnergemeinde Diemtigen (BE)

### I. NAME, SITZ UND ZWECK

#### Artikel 1

Name und Sitz

<sup>1</sup> Unter dem Namen «Wasserversorgungsgenossenschaft Schwenden (WVS Schwenden)» besteht eine Genossenschaft gemäss den vorliegenden Statuten und den Bestimmungen der Artikel 828 ff des Schweizerischen Obligationenrechts sowie Artikel 2 und 6 des kantonalen Wasserversorgungsgesetzes.

<sup>2</sup> Der Sitz der Genossenschaft ist in 3757 Schwenden in der Einwohnergemeinde Diemtigen.

#### Artikel 2

Zweck

<sup>1</sup> Die Genossenschaft versorgt in gemeinsamer Selbsthilfe in ihrem Versorgungsgebiet die Bevölkerung, die Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe im Rahmen der zur Verfügung stehenden Menge mit Trink- und Brauchwasser. Sie sorgt für eine dauernd der Lebensmittelgesetzgebung entsprechende Qualität.

<sup>2</sup> Die Genossenschaft übernimmt in ihrem, gemäss Reglement und Leistungsvereinbarung mit der Einwohnergemeinde Diemtigen festgelegten Versorgungsparameter, anstelle der Einwohnergemeinde die öffentliche Wasserversorgung samt dem Hydranten-Löschschutz für Schwenden.

<sup>3</sup> Sie erstellt und unterhält ihre Leitungen und die Hydranten mit den zugehörigen Anlagen für die Beschaffung, ev. Aufbereitung, Förderung und Speicherung des Wassers.

<sup>4</sup> Sie kann Trinkwasser von anderen Versorgungen beziehen, an diese abgeben oder sich an solchen beteiligen.

#### Artikel 2a

Sachübernahme

<sup>1</sup> Die Gesellschaft beabsichtigt, nach der Gründung den Geschäftsbetrieb der Wassergenossenschaft Grimmialp, in Diemtigen (im Handelsregister nicht eingetragen), mit damit zusammenhängenden Aktiven, Passiven, Mitarbeitern und Verträgen ohne Gegenleistung zu übernehmen.

<sup>2</sup> Die Gesellschaft beabsichtigt, nach der Gründung den Geschäftsbetrieb der Wasserversorgungsgenossenschaft Schwenden (Alpschopf), in Diemtigen (im Handelsregister nicht eingetragen), mit damit zusammenhängenden Aktiven, Passiven, Mitarbeitern und Verträgen ohne Gegenleistung zu übernehmen.

## II. MITGLIEDSCHAFT

### Artikel 3

Erwerb

<sup>1</sup> Alle Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer oder Baurechtsberechtigten im Bereich des versorgten Gebietes können Mitglied der Genossenschaft werden. Gemeinsame Eigentümer (z.B. Stockwerkeigentümer) werden gemeinschaftlich als ein Mitglied aufgenommen.

<sup>2</sup> Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet die Verwaltung aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung. Sie ist jederzeit möglich.

### Artikel 4

Ende und Rechtsnachfolge

<sup>1</sup> Die Mitgliedschaft erlischt mit der Beendigung des Wasserbezugs (Veräusserung der Baute oder Anlage, Kündigung des Wasserbezugs) auf Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten.

<sup>2</sup> Ein Ausschluss ist nur zulässig, wenn das Mitglied in schwerwiegender Weise den Interessen der Genossenschaft zuwiderhandelt.

<sup>3</sup> Beim Tod eines Mitglieds der Genossenschaft werden dessen Erben Mitglied, sofern diese die Voraussetzungen nach Artikel 3 erfüllen.

### Artikel 5

Wirkungen

<sup>1</sup> Ausscheidende oder ausgeschlossene Mitglieder der Genossenschaft haben keinen Anspruch auf das Genossenschaftsvermögen oder auf Zurückzahlung einbezahlter Beiträge und Gebühren.

## III. ORGANISATION

### 1. Die Generalversammlung

#### Artikel 6

Befugnisse

<sup>1</sup> Oberstes Organ der Genossenschaft ist die Generalversammlung.

<sup>2</sup> Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- a Festsetzung und Änderung der Statuten;
- b Wahl des Präsidenten und der Mitglieder der Verwaltung, der Kontrollstelle, des/der Brunnenmeister/s;
- c Beschlüsse über einmalige Ausgaben, die Fr. 50'000.00 übersteigen;
- d Erlass des Wasserversorgungsreglements und von Tarifbestimmungen, soweit nicht die Verwaltung zuständig ist;
- e Abnahme des Geschäftsberichtes, der Betriebsrechnung und der Bilanz;
- f Entlastung der Verwaltung;
- g Ausschluss von Mitgliedern;

- h Beschlussfassung über Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz, die Statuten oder das Reglement vorbehalten sind.

### Artikel 7

Einberufung

<sup>1</sup> Die ordentliche Generalversammlung wird alljährlich spätestens am 31. Mai abgehalten.

<sup>2</sup> Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit stattfinden. Sie muss namentlich einberufen werden, wenn der zehnte Teil der Mitglieder der Genossenschaft, mindestens aber 3, dies verlangen.

<sup>3</sup> Die Generalversammlung wird durch die Verwaltung, nötigenfalls durch die Kontrollstelle einberufen.

### Artikel 8

Formvorschriften

<sup>1</sup> Die Generalversammlung ist mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag einzuberufen.

<sup>2</sup> Über Gegenstände, die nicht traktandiert worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über den Antrag auf Einberufung einer weiteren Generalversammlung.

<sup>3</sup> Anträge und Verhandlungen ohne Beschlussfassung müssen nicht vorgängig angekündigt werden.

### Artikel 9

Universalversammlung

Wenn und solange alle Mitglieder der Genossenschaft an einer Versammlung anwesend sind, können sie, falls kein Widerspruch erhoben wird, Beschlüsse fassen, auch wenn die Vorschriften über die Einberufung nicht eingehalten wurden.

### Artikel 10

Stimmrecht

<sup>1</sup> Jedes Mitglied hat an der Generalversammlung eine Stimme.

Vertretung

<sup>2</sup> Ein Mitglied der Genossenschaft kann sich durch ein anderes Mitglied oder durch ein handlungsfähiges Familienmitglied vertreten lassen. Eine bevollmächtigte Person kann nicht mehr als ein Genossenschaftsmitglied vertreten.

<sup>3</sup> Befinden sich Grundstücke in gemeinschaftlichem Eigentum ist eine Vertretung zu bestimmen. Eine Gemeinschaft von Stockwerkeigentümern kann sich ausserdem durch ihre Verwaltung vertreten lassen, die sich wiederum durch ein anderes Mitglied der Genossenschaft vertreten lassen kann.

<sup>4</sup> Für jede Vertretung ist eine schriftliche Vollmacht notwendig.

### Artikel 11

Beschlussfassung,  
Protokoll

<sup>1</sup> Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit die Statuten es nicht anders bestimmen, mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen. Im zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr.

<sup>2</sup> Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Beschlüssen der Präsident mit Stichentscheid, bei Wahlen das Los.

<sup>3</sup> Die Auflösung der Genossenschaft und die Abänderung der Statuten bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

<sup>4</sup> Die Abstimmungen und Wahlen finden offen statt. Wenn ein Zehntel der Anwesenden es verlangt, wird die Abstimmung geheim durchgeführt.

<sup>5</sup> Die Beschlüsse der Generalversammlung und die getroffenen Wahlen werden protokolliert. Das Protokoll unterzeichnen der Präsident oder der Sekretär.

## 2. Die Verwaltung

### Artikel 12

- Zusammensetzung
- <sup>1</sup> Die Verwaltung besteht aus 7 Mitgliedern. Die Sekretariats- und die Kassierfunktion können zusammengelegt werden.
- <sup>2</sup> Der Präsident wird durch die Generalversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich die Verwaltung selbst.
- <sup>3</sup> Die beiden Wasserbezugsorte haben Anrecht auf mindestens zwei Sitze in der Verwaltung.
- <sup>4</sup> Die Verwaltungsmitglieder müssen, mit Ausnahme des Sekretärs und des Kassiers, Mitglied der Genossenschaft sein.

### Artikel 13

- Wählbarkeit
- <sup>1</sup> Die Verwaltungsmitglieder werden auf 4 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- <sup>2</sup> Jedes Genossenschaftsmitglied ist verpflichtet, eine Wahl auf höchstens 4 Jahre anzunehmen. Die Ablehnungsgründe gemäss Gemeindegesetz gelten sinngemäss.

### Artikel 14

- Befugnisse
- <sup>1</sup> Die Verwaltung leitet die Geschäfte der Genossenschaft mit aller Sorgfalt und fördert die genossenschaftliche Aufgabe mit besten Kräften.
- <sup>2</sup> Sie ist zuständig für alle Geschäfte, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind. Sie überwacht insbesondere die Ausführung von Bauarbeiten, bereitet die Geschäfte der Generalversammlung vor, vollzieht ihre Beschlüsse und ist für eine geordnete Geschäfts- und Rechnungsführung sowie eine langfristige Finanzplanung verantwortlich.

### Artikel 15

- Zeichnung
- Die Verwaltung vertritt die Genossenschaft nach aussen. Der Präsident, im Verhinderungsfall der Vizepräsident, führen kollektiv mit dem Sekretär oder dem Kassier die rechtsverbindliche Unterschrift zu zweien.

### Artikel 16

- Geschäftsführung  
a im Allgemeinen
- <sup>1</sup> Die Verwaltung versammelt sich, sooft es die Geschäfte erfordern. Jedes Mitglied kann die Einberufung verlangen.

<sup>2</sup> Die Verwaltung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmenden. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

<sup>3</sup> Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt, das vom Präsidenten und vom Sekretär zu unterzeichnen ist.

### **Artikel 17**

b Präsidium  
Der Präsident, im Verhinderungsfall der Vizepräsident, leitet die Generalversammlung und die Verwaltungssitzung. Er überwacht sämtliche Geschäfte der Verwaltung.

### **Artikel 18**

c Sekretariat und Kassieramt  
Der Sekretär erledigt die schriftlichen Arbeiten der Genossenschaft und führt das Protokoll, der Kassier besorgt die Rechnungsführung und die Kassengeschäfte.

### **Artikel 19**

Entschädigung, Auslagen  
Die Verwaltungsmitglieder haben für ihre Arbeit Anspruch auf eine angemessene Entschädigung, deren Höhe von der Generalversammlung bestimmt wird. Ausserdem sind ihnen die effektiven Auslagen zu bezahlen.

## **3. Die Revisionsstelle und die statutarische Kontrollstelle**

### **Artikel 20**

Wahl, Tätigkeit  
<sup>1</sup> Sofern eine ordentliche oder eingeschränkte Revision durchzuführen ist, wählt die Generalversammlung für jeweils ein Geschäftsjahr eine Revisionsstelle.

<sup>2</sup> Mit Zustimmung aller Genossenschafter kann auf die eingeschränkte Revision verzichtet werden, wenn die Genossenschaft nicht mehr als 10 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat. Ein solcher Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre.

<sup>3</sup> Jeder Genossenschafter hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung eine eingeschränkte Revision zu verlangen. Die Generalversammlung muss diesfalls eine Revisionsstelle wählen.

<sup>4</sup> Eine ordentliche Revision der Jahresrechnung durch eine Revisionsstelle können verlangen:

1. 10% der Genossenschafter;
2. Genossenschafter, die zusammen mindestens 10% des Anteil-scheinkapitals vertreten;
3. Genossenschafter, die einer persönlichen Haftung oder Nachschusspflicht unterliegen.

<sup>5</sup> Untersteht die Genossenschaft nicht der ordentlichen Revision und verzichtet sie rechtsgültig auf die eingeschränkte Revision, so hat die Generalversammlung anstelle der gesetzlichen Revisionsstelle eine statutarische Kontrollstelle zu wählen.

<sup>6</sup> Die Generalversammlung wählt die Kontrollstelle für 3 Geschäftsjahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

<sup>7</sup> Als Kontrollstelle können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften (Revisoren) gewählt werden.

<sup>8</sup> Die Revisoren müssen nicht Mitglieder der Genossenschaft sein. Sie dürfen nicht Mitglieder der Verwaltung oder Angestellte der Genossenschaft sein.

#### 4. Brunnenmeister und Anlagewart

##### Artikel 21

Wahl, Pflichten

<sup>1</sup> Die Generalversammlung wählt einen fachkundigen Brunnenmeister und die Anlagenwarte. Die Anlagenwarte sind dem Brunnenmeister unterstellt.

<sup>2</sup> Der Brunnenmeister führt die Aufsicht über die Anlagen der Wasserversorgung. die Verwaltung erlässt ein Pflichtenheft.

#### IV. FINANZIELLES

##### Artikel 22

Finanzierung der Wasserversorgung

<sup>1</sup> Die Wasserversorgungsanlagen werden von der Genossenschaft finanziert. Es stehen ihr dazu zur Verfügung:

- a die einmaligen und jährlichen Gebühren gemäss Wasserversorgungsreglement und -tarif
- b die Beiträge des Kantons, des Bundes und der Gebäudeversicherung.
- c sonstige Zahlungen Dritter, z.B. Gebühren für vorübergehenden Wasserbezug.

Haftung

<sup>2</sup> Die persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten der Genossenschaft ist ausgeschlossen.

##### Artikel 23

Bemessung der Gebühren

<sup>1</sup> Die Wasserversorgung, einschliesslich der Bereitstellung des Wassers für den Hydrantenlöschschutz, muss finanziell selbsttragend sein.

<sup>2</sup> Die einmaligen Anschlussgebühren sind aufgrund der Belastungswerte und des gesamten umbauten Raumes festzulegen. Die Löschgebühren werden auf Bauten oder Anlagen erhoben, die nicht an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen sind. Sie werden aufgrund des gesamten umbauten Raumes berechnet.

<sup>3</sup> Die wiederkehrenden Gebühren werden als Grund-, Lösch- und als Verbrauchsgebühren erhoben.

<sup>4</sup> Das Weitere, insbesondere die Art und Höhe der Gebühren und Beiträge, regeln das Wasserversorgungsreglement und der Tarif.

##### Artikel 24

Spezialfinanzierung und Abschreibungen

<sup>1</sup> Die Genossenschaft führt eine Spezialfinanzierung. Die jährliche Einlage steht in einem angemessenen Verhältnis zum Wiederbeschaffungswert und zur Lebensdauer der Wasserversorgungsanlagen der Genossenschaft.

<sup>2</sup> Die Einlagen in die Spezialfinanzierung müssen die dauernde Werterhaltung der Anlagen gewährleisten. Sie sind vorab für die Abschreibungen zu verwenden.

## Artikel 25

Jahresrechnung

<sup>1</sup> Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Genehmigung der Statuten durch das Amt für Wasser und Abfall (AWA) und dauert bis zum Ende des darauffolgenden Jahres.

<sup>2</sup> Die Verwaltung hat die Bilanz sowie die Jahresrechnung und den allfälligen Revisorenbericht spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung für die Mitglieder der Genossenschaft zur Einsichtnahme am Sitz der Genossenschaft aufzulegen. Es gelten unter Vorbehalt anderer statutarischer Regelungen die Bilanzvorschriften des OR.

## V. AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION

### Artikel 26

Durchführung

Bei einer Auflösung der Genossenschaft besorgt die Verwaltung die Liquidation, sofern die Generalversammlung nicht andere Personen dafür bestimmt. Mindestens einer der Liquidatoren muss Mitglied der Genossenschaft sein.

### Artikel 27

Verteilung des Vermögens

<sup>1</sup> Das gesamte Vermögen der Genossenschaft ist nach Tilgung der Schulden einer andern wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zuzuweisen.

<sup>2</sup> Wird die Aufgabe der Wasserversorgung von einer anderen aus gleichen Gründen steuerbefreiten Körperschaft mit Sitz in der Schweiz übernommen, ist das gesamte Vermögen auf diese zu übertragen.

## VI. Schlussbestimmungen

### Artikel 28

Bekanntmachungen und Mitteilungen

<sup>1</sup> Die Bekanntmachungen der Genossenschaft erfolgen über eine Publikation im Simmentaler Anzeiger, soweit das Gesetz nicht die Veröffentlichung im Schweizerischen Handelsamtsblattes vorschreibt.

<sup>2</sup> Mitteilungen der Genossenschaft sind den Genossenschaftlern schriftlich oder mit elektronischer Post zuzustellen oder im Simmentaler Anzeiger zu publizieren.

### Artikel 29

Reglement

Die Generalversammlung erlässt ein Wasserversorgungs-Reglement und einen Tarif, die insbesondere Vorschriften über folgende Gegenstände enthalten:

- a den Umfang der Wasserversorgung und der Wasserlieferungspflicht,
- b den Betrieb und den Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen,
- c die Anlage des Leitungsnetzes und der Installationen,
- d die Art, Höhe und den Bezug der Gebühren.

### Artikel 30

Streitigkeiten

<sup>1</sup> Streitigkeiten über die Mitgliedschaftsrechte richten sich nach dem Zivilrecht.

<sup>2</sup> Streitigkeiten über die öffentlich-rechtlichen Rechte und Pflichten der Genossenschaft beurteilen die Verwaltungsjustizbehörden gemäss dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

### Artikel 31

Ergänzendes Recht

Soweit die vorliegenden Statuten oder das Reglement keine abweichenden Bestimmungen enthalten, gelten die Vorschriften des 29. Titels des OR über die Genossenschaft.

Diese Statuten sind anlässlich der ausserordentlichen Generalversammlung am 21. Dezember 2022 teilrevidiert worden.

Schwenden, 21. Dezember 2022

Für die Verwaltung:

  
\_\_\_\_\_  
Dominic Wyss

Genehmigungsbeschluss des Amtes für Wasser und Abfall (AWA)



GENEHMIGT durch das Amt für  
Wasser und Abfall

09. Jan. 2023

